

HELVETIA X

ACRON

EINLADUNG

zur
3. ordentlichen Generalversammlung
der Aktionäre der

ACRON HELVETIA X Immobilien AG, Zug

am Dienstag, 28. Juni 2016, 14.00 Uhr
im Hotel Ascot, Tessinerplatz 9, 8002 Zürich, Schweiz

1. Begrüssung, Konstituierung
2. Erläuterungen zum Jahresbericht und zur Jahresrechnung
3. Bericht der Revisionsstelle
4. **Genehmigung des Jahresberichts**
Der Verwaltungsrat beantragt die Abnahme des Jahresberichts für das Geschäftsjahr 2015.
5. **Genehmigung der Jahresrechnung**
Der Verwaltungsrat beantragt die Abnahme der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2015.
6. **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats**
Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern die Entlastung zu erteilen.
7. **Wahl der Revisionsstelle**
Der Verwaltungsrat beantragt, die Intercontrol AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.
8. **Statutenänderung**
8.1 Quoren
a) Der Verwaltungsrat beantragt, den Absatz 1 des Artikels 11 der Statuten der Gesellschaft zu ändern, indem das doppelte Quorum erleichtert wird. Artikel 11 Absatz 1 der Statuten sei wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung
Art. 11 (Abs. 1): Quoren Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der gesamten durch die Gesellschaft ausgegebenen Aktien auf sich vereinigt, ist erforderlich für: 1. die in Gesetz genannten Fälle; 2. die Änderung der Amtsdauer des Verwaltungsrates.	Art. 11 (Abs. 1): Quoren Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: 1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle; 2. die Änderung der Amtsdauer des Verwaltungsrates.
b) Der Verwaltungsrat beantragt, den Absatz 2 des Artikels 11 der Statuten der Gesellschaft zu ändern, indem das Mindestquorum für den Verkauf der Liegenschaft gestrichen wird. Artikel 11 Absatz 2 der Statuten sei wie folgt anzupassen:	

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung
Art. 11 (Abs. 2): Quoren Für die Beschlussfassung über den Verkauf einer Liegenschaft ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens drei Viertel der gesamten durch die Gesellschaft ausgegebenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich. Kommt im ersten Wahlgang die Beschlussfassung nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, für welchen dieselben Quoren gelten. Kommt die Wahl auch im 2. Wahlgang nicht zustande, so ist sie gescheitert.	Art. 11 (Abs. 2): Quoren Kommt im ersten Wahlgang die Beschlussfassung nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, für welchen dieselben Quoren gelten. Kommt die Wahl auch im 2. Wahlgang nicht zustande, so ist sie gescheitert.

Absatz 3 des Artikels 11 bleibt unverändert.

9. **Varia**
Aktionäre bzw. Nutzniesser, welche nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, einen Organvertreter oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Dieser hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Ein entsprechendes Vollmachtsformular liegt der Einladung bei.
Der Geschäftsbericht mit Jahresbericht und Jahresrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Jeder Aktionär kann die Zustellung dieser Unterlagen verlangen.

Zug, 7. Juni 2016

ACRON HELVETIA X Immobilien AG, Zug

Für den Verwaltungsrat:
Der Präsident

Kai Bender